

Vorwort

Unter den nicht wenigen bedauerlichen Folgen des Bologna-Prozesses in der europäischen Universitätslandschaft leidet zunehmend auch das ursprüngliche Publikationskonzept der Reihe „Arbeitsmaterialien zum Orient“. Der Wegfall des Magister Artium bedeutet auch das Verschwinden bzw. die Einschrumpfung der ersten akademischen Qualifikationsarbeit, der Magister- oder Diplomarbeit, auf eine Bachelor- oder Masterarbeit, deren beider (streng reglementierte) Volumina sich in der Regel nicht zur monographischen Publikation eignen. Mit dem vorliegenden Band wird nun ein Versuch unternommen, ein maßgebliches Motiv der Reihe insofern fortzuführen, als neben aktuellen orientalistischen Arbeitsmaterialien auch herausragende unpublizierte Qualifikationsarbeiten aus der Vor-Bologna-Ära in das Programm mit aufgenommen und damit aus dem Dunkel der Universitätsarchive gehoben werden sollen.

Den Anfang macht eine an der Universität Tübingen 1995 im Fach Islamwissenschaft eingereichte Magisterarbeit von Tobias Mayer: *Muḥammad Yaḥyā al-Walāti und die Nāzila fi ibāḥat atāy*. (Rechtsgutachten zur Erlaubnis, Tee zu konsumieren). Tobias Mayer ediert, übersetzt und kommentiert hier eine teilweise vom Autor Muḥammad Yaḥyā (1843-1913) selbst geschriebene mauretanische Handschrift zur Erörterung der religionsrechtlichen Aspekte des Genusses von Tee. Die Bedeutung des Textes liegt zunächst in der Rolle, die ihr Autor, unbestritten einer der größten Gelehrten der maurischen Literaturgeschichte, in der vorkolonialen Rechtsgeschichte des Landes spielt, aber auch im Thema selbst, einer Spielart eines der umstrittensten und delikatesten islamischen Rechtsprobleme der neueren mauretanischen, aber auch weiteren islamischen Kulturgeschichte: die islamrechtliche Einstufung des Konsums von „neuen“ Nahrungs- und Genußmitteln. Daß dem (grünen) Tee – das vorkoloniale Coca-Cola der Sahara – hier per Analogie eine Mittelstellung zwischen Wasser, Honig und Wein eingeräumt wird, unterstreicht nur die außerordentlichen und durchaus widersprüchlichen Interessen, die diese Rechtsfrage für die mauretanische Gesellschaft wie für die internationale Islamwissenschaft aufwerfen.

Chinesischer grüner Tee – im mauretanischen arabischen Dialekt *tāy* und *shāy* – eroberte in kürzester Zeit, während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, seinen elementaren Platz in der maurischen Lebensweise. Tee avancierte zum ubiquitären und konstitutiven Lebens- und Genußmittel im mauretanischen Alltag, und zwar in einem Ausmaß, der die Regierungen der jüngeren Vergangenheit in ihrem Kampf gegen endlose Teepausen mehrfach – weil ergebnislos – dazu zwang, Dekrete zu erlassen, die (jeglichen) Konsum von Tee in der staatlichen Verwaltung gegen Strafe untersag-

ten. Ganz ähnlich der bis ins 16. Jahrhundert zurückgehenden Streitliteratur im saharischen Islam zum Problem des Tabakrauchens beschäftigt auch der Streit um die islamische Legalität des Teekonsums die mauretanische Gelehrsamkeit seit nun über einem Jahrhundert. Muḥammad Yaḥyā al-Walāṭis Rechtsgutachten (*fatwā* oder *nāzila*) steht ganz am Anfang dieser Problemgeschichte und besticht durch seine interdisziplinäre Gründlichkeit und Farbigkeit. Der Autor, in allen maßgeblichen Wissenschaften seiner Kultur als Experte ausgewiesen, steht als Garant für die Qualität seiner Ausführungen.

Umso erstaunlicher mutet es an, daß bisher noch kein Versuch dokumentiert ist, diesen Text zu edieren oder in anderer Form auch einer nichtarabischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch die um seine Person herum, die bestimmende Leitfigur der Gelehrten- und Literaturgeschichte von Walāta (im Südosten des Landes), 2012 erstellte arabische Webseite (<http://www.creow.info/>) „Zentrum der Walāta-Forschungen und -Publikationen“ (*markaz al-buḥūt wa l-kurrāsāt al-walāṭiyya*) enthält keine weiteren Hinweise auf Bearbeitungen oder Editionen dieser *Nāzila*.

An dem Originalmanuskript, das hier in seiner eingereichten Form publiziert wird, wurden mit Zustimmung des Autors zwei Veränderungen vorgenommen. Aufgrund der technisch verbesserbaren Scan-Qualität der nur im pdf-Format vorliegenden Kopie wurde vom Ergon Verlag ein neues Digitalisat erstellt. Weiter wurde aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Publikation des vervollständigten Werkverzeichnisses von Muḥammad Yaḥyā al-Walāṭi in *MLG*¹ und *ALA*² der ursprünglich der Bibliographie vorangestellte „Anhang: Werkverzeichnis Muḥammad Yaḥyā“ (S. 123-153 der Originalpaginierung) aus der Publikation herausgenommen.

Ulrich Rebstock, Freiburg i.Br.

¹ Ulrich Rebstock, *Maurische Literaturgeschichte (MLG)*, Bd. I, Würzburg: Ergon Verlag 2001, Nr. 1301.

² *Arabic Literature of Africa (ALA) V: The Writings of Mauritania and the Western Sahara*, vol. 2, compiled by Charles C. Stewart, Leiden: Brill 2016, S. 1553, no. 83. Hier wird die Herkunft des Textes in irreführender Weise beschrieben: "This is a collection of legal opinions by Muḥammadū (sic) b. Nbālāh and his nephew Muḥammad al-Mukhtār b. Aḥmadū, Tichitt jurists, over the legality of tea [as a stimulant]." In *MLG*, Nr. 1301, sind drei Manuskripte des Textes aufgeführt, die jeweils unserem Autor zugeordnet sind. Zudem identifiziert Tobias Mayer auf S. 20 unmißverständlich einen der drei Duktus unserer Handschrift als Handschrift des Autors, der in diesem Gutachten aus seinem letzten Lebensjahrzehnt auf Fragen der beiden o.g. jüngeren Kollegen antwortet.